

Begeordung für die Provinz Sachsen.

Die Begründung der dem Herrenhause zugegangenen Begeordung für die Provinz Sachsen entnehmen wir Folgendes:

In der Provinz Sachsen bestehen für die weitaus meiste und für die größeren Theile der Provinz besondere Rechte über den Wegebau.

Das allgemein anerkannte Bedürfnis einer Begeordung für die ganze Provinz soll nunmehr befriedigt werden.

Wahrscheinlich der tatsächlichen Entwicklung kommt vornehmlich der rasche und kräftige Fortschritt des Kreis-Verkehrs in Betracht, durch welchen die Einführung einer besonderen Kategorie von Kreisstraßen mit obligatorischer Unterhaltungspflicht des Kreises für die Provinz Sachsen praktisch nahezu bedeutungslos und demgemäß entbehrlich wird.

Der erste Abschnitt giebt in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte und den früheren Vorschlägen die Grundbegriffe der öffentlichen Wege, der Wegebaulast, ihres Inhalts und Umfangs, der Nutzung von den öffentlichen Wegen und des Geltungsberichts der Begeordung.

Wie es ein feststehender Rechtsgrundsatz ist, daß die Wegebaupflicht bezüglich jedes öffentlichen Weges einem aus öffentlichem Recht Verpflichteten obliegt und die Verwaltungsbehörden sich lediglich an diesen zu halten haben, so regelt die Begeordung auch nur die Wegebaupflicht auf Grund öffentlichen Rechtes.

Die öffentlichen Verpflichtungen beschränkt sich nur so weit, als es sich um deren Ummüßung in öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen scheiden sich in solche kraft Gesetzes und in solche, welche auf besonderem Titel, insbesondere Gebührensrecht, gutsherlich häuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitsheilungs-Rechten, beruhen.

In ersterer Hinsicht kommen als die allgemeinen Träger der Wegebaupflicht die politischen Gemeinden (Gemeindegemeinden) in Betracht. Nachdem davon abgesehen war, die Kreise und folgewise auch die Provinz in die Reihe der öffentlichen Träger dieser Last einzureihen, genügt es namentlich im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Uebergang der festsitzlichen, größtentheils nicht als Kunsthütten im gesetzlichen Sinne anerkannten Straßen auf die Provinz beziehungsweise die Kreise, hinsichtlich dieser geleglich festzustellen, daß die Provinz und der Kreis im Sinne des Gesetzes bezüglich der Provinz hauptächlich sind, deren Unterhaltung auf sie von Gesetzes wegen oder auf Grund eigenen Beschlusses übergegangen ist.

Daß die bürgerliche Gemeinde als Träger der Wegebaulast bezeichnet ist, entspricht dem heutigen Rechtsbewußtsein und empfiehlt sich aus praktischen Gründen. Dem zu Folge erhebt sich auch die Wegebaulast als eine Gemeindelast, und es können die bezüglich dieser bestehenden allgemeinen Vorschriften um so unbedenklicher Anwendung finden, als sie auch die Möglichkeit gewähren, die Ableitung der Wegebaulast in natura festzusetzen.

Nur ist für Sorge gegen den vom Standpunkt der Wegeunterhaltung unzulässigen Mißbrauch der Vertheilung der Wegebaulast nach örtlich abgegrenzten Bezirken innerhalb des Gemeindebezirks zu treffen. Abgesehen von den Grenzwegen, über deren gemeinschaftliche Unterhaltung im praktischen Interesse eine feste Vereinbarung zwischen den Theilnehmern vorgelegen ist, und bei bereits anderweit geregelten Heranziehung der Fabrike etc. mit Voraussetzungen kommt eine Reihe von Fällen vor, in denen es unvornehmlich oder unbillig oder unzulässig sein würde, die Wegebaupflicht bezüglich der Wege im Bereiche des Gemeindebezirks den Ortsgemeinden ganz und für sich allein aufzuerlegen.

Es sind dies die Fälle 1) so starker Gemeinsamkeit der Interessen mehrerer Gemeinden, daß die Wegebaupflicht besser gemeinschaftlich wahrgenommen wird, und die Fälle 2) der Ungleichheit der Kräfte der Gemeinde zur Erfüllung der Baupflicht.

den. Soweit nicht durch Bildung von Wegebauverbänden Abhilfe zu schaffen ist, wird bei Ungleichheit der Kräfte der Gemeinden die aushilfsweise Heranziehung des Kreises sich empfehlen.

Den Bestimmungen über die Wegebaupflicht auf Grund besonderen Titels liegt der leitende Gedanke zu Grunde, daß der Uebergang der Wegebaulast auf den kraft Gesetzes Verpflichteten im Interesse der Rechtssicherheit und bequamer Sicherung der Wegeunterhaltung thunlichst zu erleichtern und zu fördern, in allen Fällen, in welchen der auf Grund besonderen Titels Verpflichtete die Wegebaupflicht nicht voll zu erfüllen vermag, aber direkt vorzunehmen ist.

In Bezug auf Verpflichtungen Dritter sind Bestimmungen über die Annahme von Theilen eines verlegten Weges, die Herstellung von Fußwegen in ländlichen Ortschaften und längs bebauter Grundstücke, die Einfriedigung von Zäunen und Gräben und die Erhaltung des zum Auströden der Wege erforderlichen Sumpftaumes, sowie endlich über die Beilegung zeitweiliger Unterbrechungen des Verkehrs in Folge von Naturereignissen in wesentlicher Uebereinstimmung mit früheren Vorlagen getroffen.

Von Schluß- und Uebergangsbedingungen sind vornehmlich diejenigen, welche sich auf die Vortragshaltung der auf besonderem Titel beruhenden Wegebaupflicht, die festsitzliche Wegebaulast und die Hand- und Spanndienste, sowie die Aequivalenzgelber und sonstigen Abhängensrenten beziehen, von Bedeutung. Wenn in erster Beziehung trotz der oben erwähnten Gründe, welche für die Uebertragung auch der auf besonderem Titel beruhenden Wegebaupflicht, auf die kraft Gesetzes Verpflichteten sprechen, aus allgemeinen Rechtsgründen, die auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtungen aufrecht zu erhalten sind, so wird doch Vorsehung dafür zu treffen sein, daß darunter nicht auch solche Festsetzungen mit einbezogen werden, welche kein von dem geltenden gemeinen oder besonderen Recht abweichendes Rechtsverhältnis zu begründen, sondern lediglich das bestehende Recht anzuerkennen und festzustellen bestimmt waren. Zur Zeit liegt dem Staate auf Grund verschiedener partikulärrechtlicher Bestimmungen die Unterhaltung von Straßen von über 1100 Kolntr. Länge ob, von denen allein nahezu 1000 Kilometer auf den Regierungsbezirk Merseburg entfallen. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Straßen einschließlich derjenigen, welche zu Kunststraßen im gesetzlichen Sinne erklärt sind, soll auf die Provinz übergehen.

Zweite Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung Gruppe deutsches Reich.

* Halle, den 25. März 1891.

Nachdem sich gestern die zur Theilnahme an der Versammlung nach hier gekommenen auswärtigen gemeinsam mit den hiesigen Herren zu gellichem Besämmen in Gasthof zur Stadt Hamburg zusammengefunden hatten, begannen heute Morgen um 10 1/2 Uhr die Verhandlungen im Hotel Kronprinz, an denen etwa 50 Herren sich beteiligten.

Herr Landgerichtspräsident Werner Halle eröffnete die Versammlung und begrüßte die Ertheilten in herzlichen Worten im Namen des Ortsausschusses. Zugleich aber gab Redner seinem Bedauern Ausdruck, daß verschiedene Herren, die der vorjährigen Versammlung beizuwohnen, heute nicht erschienen seien, besonders schmerzlich aber sei zu bemerken, daß Herr Prof. v. Bitt durch Krankheit an der Theilnahme verhindert sei, voraussichtlich aber werde derselbe zu den morgigen Verhandlungen noch entziffen. Auf dem Programm für die heutige Versammlung finden vier verschiedene Sachen, die auch auf der im Vorjahre in Bern stattgehabten Versammlung zur Beratung standen. Aber wie alles Recht, so sei auch das Strafrecht kein absolutes, sondern ein nationales, es muß hervorgehen aus den Anschauungen und Sitten des Volkes. Mit der Hoffnung, daß die Verhandlungen Zeugnis geben mögen, von zureichender Erkenntnis der richtigen Mittel zur Besserung des Strafrechtes, daß sie ausgehen mögen von idealen Zielen, aber den realen Boden nicht verlieren mögen, schließt Redner und schlägt zum Vorliegen der Versammlung Herrn Reichsgerichtsrath Steilmacher v. Leipzig vor, dessen Wahl einstimmig genehmigt wird, während zum Vertreter desselben Herr Landgerichtspräsident Werner ernannt wird. Beide Herren erklären sich mit der Wahl einverstanden, und wird nach kurzen Ansprüchen derselben zur Tagesordnung übergegangen.

Als erster Punkt steht auf der Tagesordnung die Frage: Ist es möglich, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen abschreckende Wirkung zu verleihen und beziehungsweise, in welcher Weise ist Anordnung und Vollzug dieser Verschärfungen zu denken. Hierzu liegen folgende Anträge vor von Herrn Amtsrichter Simonion in Udenwalde, welcher die Begründung derselben des Weiteren ausführt.

1. Da über die ungenügende, ja sogar vielfach schädliche Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (d. h. 3 Monat. nicht überdauert) in ihrer jetzigen Gestalt kein Streit ist, zugleich aber die Möglichkeit, dieselben durch Strafmittel anderer Art gänzlich zu ersetzen, zur Zeit völlig ausgeschlossen erscheint, so ist es geboten, sowohl die mögliche Einschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch Anwendung geeigneter Ersatzmittel, wie auch die Verschärfung jener Freiheitsstrafen, soweit solche unentbehrlich erscheinen, mit allen Kräften anzustreben.

2. Als zur Beschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen geeignete Mittel werden sich die folgenden erweisen, vorausgesetzt, daß dem Gericht in der Auswahl unter denselben möglichst freier Spielraum gewährt wird:

- a) Die Verurtheilung mit bedingtem Strafaufschub.
- b) Die zweckmäßiger gestaltete und daher in ihrer Einziehbarkeit gefischere Geldstrafe.
- c) Die Ausdehnung der theilweise bereits vorhandenen Zwangsarbeit ohne Einperrung, insbesondere deren Verwendung bei nicht betrieblaren Gefängnissen.
- d) Die Ausdehnung der Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.
- e) Die Prügelstrafe für jugendliche und bei Robheitsdelikten in besonders dazu geeigneten Fällen.
- f) Die Ausdehnung der Zulässigkeit der Zwangsvertheilung auf solche jugendliche, welche bei Begehung der That die zur Erkenntnis der Straftat derselben erforderliche Einsicht besessen haben.
- g) Der Verweis der jugendlichen.
- h) Hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen trotz Vorhandenseins dieser Ersatzmittel die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen dem erkennenden Gericht geboten erscheint, soll daselbe belagt sein, auf Straffürsorg zu erkennen. Wegen die im Urtheil ausgesprochene oder verweigerte Straffürsorg soll die Verurteilung, soweit sie sonst gegen das Urtheil zulässig ist, statthaft sein.

4. Die Straffürsorgen sollen bezwecken, die abschreckende Wirkung der Straferhöhung zu erhöhen, jedenfalls aber in dem Sträfing eine stärkere Vorstellung von der Strafe als empfehllichem Uebel hervorzuufen, als dies bisher geschieht.

5. Als beratige Scharfungsmittel sind zu empfehlen:

- a) Entziehung besonderer oder meist gewohnter Bequemlichkeiten und Genüsse, so insbesondere: Fortfall der besonderen nützlichen Lagerstätten oder die Gemäßung eines harten Holzgestells als Nachlager und Unzulässigkeit der Verwendung eines Guthabens aus dem Arbeitsverdienst zum Ankauf von Zubehörmitteln.
- b) Kostenminderungen in möglichst verschiedener Art.
- c) Streng durchgeführter Arbeitszwang.
- d) Prügelstrafe bei Fällen außergewöhnlicher Robheit, bei denen eine längere Freiheitsstrafe nicht angebracht erscheint.

6. Damit die Scharfungsmittel die beabsichtigte Wirkung erreichen, ist die Einführung der Einzelhaft für die geschärften kurzen Strafen unumstößliche Voraussetzung. Aus dem gleichen Grunde muß die Erhöhung des Strafmimums der Freiheitsstrafe auf etwa eine Woche gefordert werden, und zwar auch für die nicht geschärften Strafen, um auf diese Weise die Fälle der Ueberschneidung der Geldstrafe und der Nichtleistung der Zwangsarbeit ganz außerordentlich einzuschränken.

7. Die Fälle, in welchen bei Uebertretungen auf Straffürsorgen erkannt werden darf, sind durch das Gesetz zu bestimmen. Zwischen den auf Grund solcher Bestimmungen für Uebertretungen zugelassenen Scharfungen und geschärfter Gefängnisstrafe soll kein Unterschied bestehen.

In seinen Ausführungen zur Begründung der Anträge legte Redner besonderen Werth auf die Einführung der Einzelhaft. Möge der Schritt kosten, was er wolle, er müsse groß sein, wenn nicht auf einmal, so getheilt. Wollte man aber den vorgeschlagenen Verschärfungen absehen, die mit der Einzelhaft stehen und fallen müßten.

Ferner liegen Anträge zur ersten Frage vor von Herrn Landgerichtspräsident Dr. Kroneder in Berlin, welcher weitergeht wie Herr Amtsrichter Simonion, in dem er die Frage des Weiteren: Ist es möglich, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfung abschreckende Wirkung zu verleihen, dahin umgeändert wünscht: Ist es möglich, die abschreckende Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfung zu erhöhen, und schlägt als solche Verschärfungen vor: Kostschmälerung, harte Lager und Dunkelarrest. Den Arbeitszwang des Herrn Vordenes kann Dr. Kroneder als Verschärfung nicht betrachten, da dieselbe auch jetzt schon vielfach Anwendung findet. Bei den vorgeschlagenen Verschärfungen soll das Gesetz bestimmen, bei der Kostschmälerung, in welchem Maße dieselbe allein oder in Verbindung mit anderen Verschärfungen erfolgen darf. Ebenso bestimmt das Gesetz die Zeitdauer, für welche diese Verschärfungen einzeln oder in Verbindung miteinander zulässig sind, sowie die relative Dauer der einfachen Freiheitsstrafe, welche an Stelle der verschärften Dauer tritt, wenn der Gesundheitszustand des Verurtheilten die Vollstreckung der letzteren nicht gestattet. Das Gesetz bestimmt ferner diejenigen Straftatbestände, bei denen Verschärfungen zulässig sind. Hierher gehören Sittlichkeitsverbrechen, Robheitsdelikte, wie Körperverletzung und Sachbeschädigung, grobe Fälle des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Die Anordnung der Verschärfungen soll erfolgen durch den Richter im Strafurtheil. — Den Kostschmälerungen stimmt Dr. Kroneder nicht zu, da hierdurch auch die gelieferte Arbeit zu leiden habe.

Man solle nur zur Verschärfung der Freiheitsstrafe greifen, analog den Militärstrafen, wovon bei den Soldaten große Furcht herrscht. Es könne behauptet werden, daß eine Verlängerung der einfachen Freiheitsstrafe genüge und deshalb eine Aenderung des jetzigen Gesetzes nicht notwendig sei, dagegen sei aber hervorzuheben, daß die sichere Wirkung dadurch zu erzielen sei, daß die Strafe bei kurzer Dauer eine scharfe und empfindliche sei. Durch die lange Ausdehnung wird außer dem Bestrafen auch

Amtliche Bekanntmachungen.

Die künftige Spinnbahn am Mähgraben soll vom 1. April d. J. ab gegen vierteljährliche Kündigung unter dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anderweit verpachtet werden.

Zu dem Termin im Stadtschreibereibureau auf **Sonnabend, den 28. März cr., Vormittags 11 Uhr,** angeht.

Halle a. S., den 17. März 1891. **Der Magistrat.**

3 1/2 % Anleihe der Stadt Halle a. S. vom Jahre 1886.

Die Einlösung der am 1. April d. J. fällig werdenden Coupons obiger Anleihe erfolgt von diesem Tage ab außer durch unsere Stadtkasse durch die Bankhäuser **Jacob Landau** und **Nationalbank für Deutschland** in Berlin, durch den **Schlesischen Bankverein** in Breslau, und die **Leipziger Bank** in Leipzig.

Halle a. S., den 17. März 1891. **Der Magistrat.**

Stade.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von **Todes-Anzeigen** ist das **Büreau des Standesamtes**

Montag, den 30. März cr.,

(2. Osterfeierstag)

Vormittags von 10—11 Uhr geöffnet.

Halle a. S., den 26. März 1891.

Königliches Standes-Amt.

J. V. Schindler.

Von **Donnerstag, den 26. bis Dienstag, den 31. März cr.** findet während der Stunden von **11—1 Uhr** in dem **Malerloale** der hiesigen gewerblichen Zeichenschule, **Olearinstr. 8, 3 Treppen**, im Gebäude der **Bürgerknabenschule**, eine **Ausstellung von Schülerarbeiten** der Klasse für **decoratives Malen** der erwähnten Schule statt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen, wollen wir nicht unterlassen, auf die Beschäftigung der qu. Arbeiten noch besonders aufmerksam zu machen.

Halle a. S., den 24. März 1891.

Das Curatorium der gewerblichen Zeichenschule.
Stadtschulrath Dr. Krähe.

Die Aufnahme der **schulpflichtigen Kinder** findet bei der **katholischen Schule** in diesem Jahre **Sonnabend, den 4. April cr., Vormittags von 8—12 Uhr** durch **Herrn Victor Richter**, in dem Sprechzimmer desselben in der **alten Volksschule** an der **neuen Promenade Nr. 13**, statt. **Schulpflichtig** ist jedes Kind, das bis zum 1. April cr. das **fünfte Lebensjahr** erreicht hat. Bei der Anmeldung sind der **Tauf-** und der **Taufschein** vorzulegen.

Im übrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder, der die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes unterläßt, **straffällig** wird.

Halle a. S., den 21. März 1891.

Die katholische Schul-Commission.
Stadtschulrath Dr. Krähe.

Ausschreibung.

Die Lieferung der zu den kleineren künftigen Kanalbauten und Kanalreparaturen für das Etatsjahr 1891/92 benötigten etwa 300 Tonnen besten Portland-Cement soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis **Sonnabend, den 4. April cr., Vormittags 10 Uhr**, auf dem Stadtbauamt einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungenansätze entnommen werden können.

Halle a. S., den 24. März 1891.

Der Stadtbaurath.
Lohausen.

Ausschreibung.

Die Lieferung des Bedarfs an Thon- und Drainageröhren, Bögen, rechteckigen, schrägen und doppelten Abwässerungen von 20 bis 60 cm l. Durchmesser für das Etatsjahr 1891/92 soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis **Sonnabend, den 4. April cr., Vormittags 10 Uhr**, auf dem Stadtbauamt einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungenansätze entnommen werden können.

Halle a. S., den 24. März 1891.

Der Stadtbaurath.
Lohausen.

Ausschreibung.

Die Lieferung von ca. 80000 Mannlochsteinen, 10000 Keilsteinen, 20000 hertgebrannten Mauersteinen zur Ausführung der Revisionsschächte der Thonrohrkanäle und der Kanalbau-Reparaturen soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis **Sonnabend, den 4. April cr., Vormittags 10 Uhr**, auf dem Stadtbauamt einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungenansätze entnommen werden können.

Halle a. S., den 24. März 1891.

Der Stadtbaurath.
Lohausen.

Pastoren-Tabak,
à Pfund 80 Pfennige nur allein bei
Gustav Moritz,
Halle a. S. neben dem Hauptpostamt.

Preisliste von Braunschweiger Gemüsen.

	4	3	2	1	1/2
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Elitespargel (das Beste was es giebt)	4 30	3 30	2 30	1 20	
Stangespargel Ia.	3 30	2 60	1 70	0 95	
Schnittspargel extra	2 70	1 40	0 80	0 45	
„ Ia.	1 90	1 10	0 60	0 40	
„ ohne Köpfe	1 25	0 75	0 45		
Kaisersöhnen (feinste Siebung)	2 75	1 50	0 80	0 50	
„ junge Erbsen	2 15	1 20	0 70	0 45	
„	1 70	1 50	0 90	0 60	0 40
Junge Schnittbohnen Ia. 5 Pfd.			0 70	0 50	
1 00 A.	0 80				
Junge Perl-Brechbohnen Ia.			0 50	0 33	
5 Pfd. 1 00 A.	0 80				
Wachs-Calaubohnen Ia.	0 85		0 55	0 35	
Junge Schnittbohnen	0 70		0 40	0 30	
dicke Bohnen			1 10	0 65	
Gemischte Gemüse (Allerlei)			1 40	0 80	
Erbsen mit Carotten			1 35	0 75	
Junge Carotten			1 05	0 55	
Junge Steinpilze, hiesige			1 50	0 85	
da, dort in eigen. Saft bereitet			2 25	1 25	
feinste Mo. gehl.			2 40	1 30	0 70

Joh. Friedr. Coester,

(S. Pollak Nachf.)

24 Leipzigerstrasse 24.

Stollwerck's Herz Cacao.

Büchsen mit 25 Cacao-Herzen 75 Pfennig.

1 Herz = 3 Pfennig = 1 Tasse.

Wohlschmeckendes, gleichmässiges Getränk.

Gleich empfehlenswerth für Gesunde und Kranke.

Kein Verlust durch Verschütten u. Verstauben.

In allen geeigneten Geschäften vorräthig.

Garantirt nicht träufelnde Stearinlichte

aus reiner saponificirter Stearinmasse empfiehlt

in allen Größen

Georg Zeising,

Große Ulrichstraße 62, Alte Große Steinstraße.

Julius Becker,

Bank-Geschäft,

Alte Promenade 4c,

nahe der Geist- und Gr. Ulrichstrasse.

An- u. Verkauf von Werthpapieren,

Einslösung von Coupons,

Auskunft-Ertheilung über Werthpapiere,

Kontrolle verlosbarer Werthpapiere.

Kinderwagen

von den einfachsten bis zu den feinsten.

Reisekörbe,

sowie

alle anderen Korbwaren

empfiehlt

zu den billigsten Preisen

W. Leopold,

Mauergasse Nr. 4.

Driedorich 20 Pfg.,

feinste große blutfrische Fische,

Ia. Schellfisch 35 Pfg.,

erhalte heute und morgen große

Sendungen

H. A. Treydte,

Leipzigerstrasse 52a,

vis-à-vis Victoria-Theater.



Schultornister!
Schultaschen!
Bücherträger!

nur beste Sattlerware!
feine Fabrikwa. weit!
Billigste Bezugsquelle!
39. Albin Lentze 39.
Schmeerstraße

Wandererstraße 40

ist ein sehr geräumiger, schöner

Laden, passend, billig zu

vermieten und sofort oder

später zu beziehen. Ebenfalls

auch eine Wohnung in der

oberen Etage für ca. 200 Bk

250 Mark. Näheres im

Parterre daselbst, links.

Das zu Halle a. S. Brüder-

straße Nr. 5 belegene

Hausgrundstück

der vermittelten

Frau Junkelmann soll durch mich verkauft werden. Gebote werden bis zum **15. April 1891** in meinem Bureau **Mathausgasse 13** entgegengenommen, woselbst die Verkaufsbedingungen zur Einsicht anliegen.

Halle a. S., d. 25. März 1891.

Pawel, Rechtsanwält.



Sch = Fisch = Offerte.

Sachkarpfen.

Sachfische, Sachhechte

empfiehlt

Friedrich Kraemer,

Fischhandlung

Fischerplan 3.

Sprechzimmer Nr. 205.

Auction.

Donnerstag, den 26. d. Mts., Vormittags von 10 Uhr an, verleihe ich **Gesitz Nr. 42** zuanbieten:

1 Schreibstisch (eichen), 1

Bancloppha, 1 Tisch, 2 Stühle,

1 Schreibstuhl, 18 Bände

Pierres Lexikon, 65 versch.

andere Bücher

meistbietend gegen Barzahlung.

(Die Gegenstände sind fast neu.)

Jerner freiwillig in einer Schreibstube:

1 gutes Pianino.

Neumann,

Geriathvollzieher.

Nur 1. Grosse

Pferdeverloosung

zu Magdeburg

Ziehung am 15. Mai d. J.

Z. Verloosung gelangen

Landauer n. 2 Carossiers

7000 M. Werthea.

Halbheise mit 2 Pferden

5000 M. Werth ca.

Jagdswagen n. 2 Juckern

3000 M. Werth ca.

Einspänner-Stadtwagen

2000 M. Werth ca.

Einspänner-Feldwagen

1500 M. Werth ca.

22 edle Pferde

26333 Mark Werth

und 516

sonstige werthvolle

Gewinne.

A. Molling,

Magdeburg.

Kräuter-Brustbonbons

empf. als bestes Hausmittel geg.

Empfehlung der Comditoren

und H. Schilack, Rammstedt

2 schöne Hofwohnungen, je 2

St. - 3 St., Küche, Waschhaus,

Bodenben, noch per 1. April zu

vermieten. Gr. Steinstr. 73.

Cohn.

Von heute ab wohnen in Fischer-

gasse 31, II. **Ernst Apel,**

Maist-Dr. u. Kantorlehrer.

Von der Reise zurück

Dr. Liebrecht,

Augenarzt,

Martinsberg 11a.

Für den Jahresentgelt beurlaubend

Gulius Gubh in Halle.